

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1952

Nummer 65

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
1. 12. 52	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest	413
26. 11. 52	Nachtrag zu der am 23. Februar 1931 der Barmer Bergbahn erteilten Genehmigungsurkunde	415
26. 11. 52	Nachtrag zu der am 31. Mai 1936 der Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe-Kleibräinner in Soest erteilten Genehmigungsurkunde	415
28. 11. 52	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Ertüchtigungsanordnung	416
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen.		
B. Bezirksregierung Arnsberg.		
C. Bezirksregierung Detmold.		
D. Bezirksregierung Düsseldorf.		
E. Bezirksregierung Köln.		
F. Bezirksregierung Münster.		
26. 11. 52	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Treiben von Wanderschafherden	417
G. Stadt-Wetter (Ruhr).		
1. 11. 52	Polizeiverordnung über die öffentliche Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt Wetter (Ruhr)	418
H. Landeszentralkbank.		
29. 11. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	421
Hinweis		422

Teil I Landesregierung

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest.

Vom 1. Dezember 1952.

Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 17, 18*ff.* und 79, Abs. 2, des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) verordnet:

I. Schutzmaßregeln in Seuchengehöften.

§ 1

(1) Sämtliches Geflügel eines Gehöftes, in dem die Hühnerpest ausgebrochen ist, muß im Stall oder in seinen sonstigen Unterkünften abgesondert werden (Stallsperrre). Als Gehöft im Sinne dieser Anordnung gilt jedes Grundstück, auf dem Geflügel gehalten wird.

(2) Bei unzureichender Abgrenzung der Gehöfte voneinander kann die Kreisverwaltung durch polizeiliche Verfügung die Stallsperrre auch für das Geflügel der an ein Seuchengehöft angrenzenden Gehöfte für die Dauer der Seuchengefahr verhängen.

(3) Die Kreisverwaltung kann durch polizeiliche Verfügung anordnen, daß Geflügel, das sich entgegen diesen Vorschriften außerhalb des Stalles oder seiner sonstigen Unterkünfte aufhält, sofort zu töten ist.

§ 2

(1) An den Eingängen des Seuchengehöftes sowie der Geflügelställe und der sonstigen Standorte von Geflügel sind vom Besitzer der Standorte Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Hühnerpest" gut sichtbar anzubringen.

(2) An den Eingängen zum Seuchengehöft und zu den verseuchten Geflügelställen und Standorten sind vom Besitzer der Standorte Desinfektionsmatte anzubringen,

die während der Dauer der Sperrre ständig mit einer 2prozentigen Natronlauge getränkt sein müssen.

(3) Vor dem Verlassen eines Seuchengehöftes haben alle Personen ihr Schuhzeug zu reinigen und mit 2prozentiger Natronlauge zu entseuchen.

(4) Geflügelställe und sonstige Standorte von Geflügel im Seuchengehöft dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur durch den Besitzer der Tiere oder der Standorte, ferner durch dessen Vertreter sowie durch die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege des Geflügels betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden.

§ 3

(1) Das zu einem Seuchengehöft gehörende Geflügel darf nur auf dem Gehöft selbst und nur in Räumen oder an Plätzen geschlachtet werden, die leicht und sicher gereinigt und entseucht werden können. Die Schlachtabfälle, insbesondere Blut, Kopf, Schlund, Drüsengang, Darm, Geschlechtsorgan, Kopf, Füße und Federn sowie die Abwässer sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtung sind sämtliche Räume, in denen das Geflügel vor der Schlachtung untergebracht war, die Schlachttäten und die in ihnen vorhandenen sowie die beim Schlachten benutzten Gegenstände zu reinigen und zu entschäumen.

(3) Das geschlachtete Geflügel darf nur nach Kochen oder Dämpfen in den Verkehr gebracht werden. Die Kreisverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche auf andere Weise oder mit anderen Mitteln vorgebeugt ist.

(4) Geschlachtetes Geflügel darf nur mit Fahrzeugen befördert werden, deren Böden und Wände möglichst un durchlässig sind.

(5) Ein Hühnerhalter, der beabsichtigt, Geflügel eines Seuchengehöftes zu schlachten, hat dies der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuseigen. Die zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung hat zu überwachen, daß die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 eingehalten werden. Die in Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Maßnahmen dürfen nur unter der Aufsicht einer von der zuständigen Amts- oder Gemeindeverwaltung beauftragten Aufsichtsperson durchgeführt werden.

§ 4

Ist in einem Geflügelbestand Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden, so kann die Kreisverwaltung anordnen, daß der Geflügelbestand ganz oder teilweise, nötigenfalls nach vorheriger Abschätzung des Wertes der Tiere, getötet wird. Wird das Geflügel auf Grund einer solchen Anordnung geschlachtet, so sind die Vorschriften des § 3, Abs. 1 bis 4 und Abs. 5, Satz 2 und 3 anzuwenden.

§ 5

Die an der Hühnerpest oder unter Erscheinungen dieser Seuche eingegangenen Tiere sind in der zuständigen Tierkörper-Beseitigungsanstalt oder mit Genehmigung der Kreisverwaltung durch Verbrennen oder Vergraben im Seuchengehöft unschädlich zu beseitigen.

§ 6

Die in §§ 1 bis 5 angeordneten Schutzmaßregeln sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die Seuche erloschen ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn

- aus dem Gehöft sämtliches Geflügel beseitigt worden oder amtstierärztlich festgestellt ist, daß die Seuche abgeheilt ist, und
- b) die vorschriftsmäßige Entseuchung ausgeführt und durch den zuständigen beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§ 7

In Stallungen oder sonstigen Standorten von Geflügel, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf Geflügel frühestens 6 Wochen nach dem Erlöschen der Seuche neu eingeführt werden, sofern nicht der Regierungspräsident eine kürzere Frist zuläßt.

§ 8

Ist in einem Gehöft die Hühnerpest ausgebrochen, so hat die zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß das Gehöft ein Seuchengehöft im Sinne dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung ist und daß deshalb die Vorschriften der §§ 1 bis 7 zu beachten sind.

II. Schutzmaßregeln in Sperrbezirken.

§ 9

Jede Ortschaft, in der sich ein oder mehrere Seuchengehöfte befinden, in größeren Ortschaften der Ortsteil, in dem dies der Fall ist, und die von der Seuche unmittelbar bedrohten Nachbargebiete bilden einen Sperrbezirk.

§ 10

(1) Im Sperrbezirk ist sämtliches Geflügel innerhalb der Gehöfte so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann (Gehöftsperre).

(2) Die Kreisverwaltung kann durch polizeiliche Verfügung anordnen, daß Geflügel, das sich entgegen dieser Vorschrift außerhalb des Gehöftes aufhält, sofort zu töten ist.

§ 11

(1) Eier aus Sperrbezirken dürfen außerhalb des Sperrbezirkes nur in Nährmittelfabriken, Werkküchen, Krankenhäusern und anderen Anstalten ohne Geflügelhaltung verwertet werden. Die Kreisverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die in § 3, Abs. 3, Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Schalen von Eiern aus Sperrbezirken dürfen an Geflügel nicht verfüttert werden; sie sind unschädlich zu beseitigen.

§ 12

(1) Die Ausfuhr von lebendem und geschlachtetem Geflügel aus dem Sperrbezirk und das Durchtreiben von Geflügel durch den Sperrbezirk sind verboten. Die Kreisverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die in § 3, Abs. 3, Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Lebendes und geschlachtes Geflügel darf nur mit Fahrzeugen befördert werden, deren Böden und Wände möglichst undurchlässig sind. Nach dem Transport sind die Fahrzeuge und alle dabei benutzten Behältnisse (Käfige usw.) unverzüglich unter Aufsicht einer von der zuständigen Amts- oder Gemeindeverwaltung beauftragten Aufsichtsperson zu entseuchen.

§ 13

Die Vorschrift des § 2, Abs. 3 gilt auch für alle Geflügelställe, -ausläufe und sonstige Standorte von Geflügel im Sperrbezirk.

§ 14

Die zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung hat den Sperrbezirk (§ 9) in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, daß in dem Sperrbezirk die Vorschriften der §§ 10 bis 13 zu beachten sind. Die zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung hat außerdem an den Eingängen des Sperrbezirks Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hühnerpest-Sperrbezirk“ leicht lesbar anzubringen.

III. Schutzmaßregeln im Beobachtungsgebiet.

§ 15

Die Umgebung des Sperrbezirks bildet im Umkreis von 20 km ein Beobachtungsgebiet. Der Regierungspräsident kann im Einzelfalle hieron Ausnahmen zulassen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles eine engere Begrenzung vertretbar ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist durch die zuständige Kreisverwaltung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben, dabei ist darauf hinzuweisen, daß in dem Beobachtungsgebiet die Vorschriften des § 16 zu beachten sind.

§ 16

(1) Die Ausfuhr von lebendem Geflügel aus dem Beobachtungsgebiet ist, abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3, verboten.

(2) Zur unverzüglichen Schlachtung darf Geflügel aus dem Beobachtungsgebiet mit Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung ausgeführt werden. Die Genehmigung kann von einer vorherigen tierärztlichen Untersuchung und anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Ausfuhr oder Abgabe von Geflügel aus dem Beobachtungsgebiet zu Nutz- und Zuchtzwecken ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

IV. Schutzmaßregeln bei Geflügelausstellungen und beim Geflügelhandel.

§ 17

(1) In Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten sind das Abhalten von Geflügelausstellungen und -absatzveranstaltungen, der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel mit lebendem Geflügel, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen erfolgt, verboten; beim Aufsuchen von Käufern zur Entgegnahme von Bestellungen darf Geflügel nicht mitgeführt werden. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen, wenn die in § 3, Abs. 3, Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Regierungspräsident kann für die Dauer der Seuchengefahr das Abhalten von Geflügelausstellungen, die aus mehreren Ortschaften beschickt werden sollen, auch außerhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten untersagen oder von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

§ 18

Wer Handelsgeflügel mittels eines Fahrzeuges oder eines Behältnisses befördert, hat das Fahrzeug oder das Behältnis nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu entseuchen; die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen obliegt jedoch dem Empfänger, wenn diesem das Fahrzeug oder das Behältnis zeitweilig oder auf Dauer belassen wird.

§ 19

Geflügelhändler müssen über die von ihnen gekauften und verkauften lebenden Hühner, Truthähner, Perlhühner, Fasanen, Pfauen, Gänse, Enten und Tauben Kontrollbücher nach dem Muster der Anlage 1 führen. Das

gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Tiere, deren Kauf oder Verkauf der Geflügelhändler vermittelt. Die Kontrollbücher sind auf dem Transport jederzeit mitzuführen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

V. Sonstige Schutzmaßregeln zum Schutze gegen die Hühnerpest.

§ 20

Impfungen jeder Art gegen die Hühnerpest dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung vorgenommen werden.

§ 21

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Hühnerpest befürchten lassen, so sind die eingegangenen Tiere zur amsttierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amsttierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(2) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Hühnerpest unter solchem Geflügel festgestellt, so hat die Kreisverwaltung die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung aller Tiere des Transports anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen.

(3) Wenn die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Kreisverwaltung die Weiterbeförderung dorthin gestatten, wenn die für den Bestimmungsort zuständige Kreisverwaltung bestätigt hat, daß die Tiere am Bestimmungsort Aufnahme finden können. Für den Transport gelten in diesem Falle die Vorschriften des § 12, Abs. 2. In besonderen Ausnahmefällen kann die Weiterbeförderung auch dann gestattet werden, wenn das Erreichen des neuen Standortes eine längere Frist als 24 Stunden beansprucht.

VI. Schlußvorschriften.

§ 22

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Vorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 23

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung, die Vorschriften des § 19 erst zwei Monate später in Kraft. Von dem ersterwählten Zeitpunkt ab finden die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (RGBI. I S. 689) und vom 22. Juli 1944 (RGBI. I S. 164) keine Anwendung mehr; das gleiche gilt von den §§ 289 bis 298 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105), soweit sie sich auf die Bekämpfung der Hühnerpest beziehen. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden folgende Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen aufgehoben:

1. die Tierseuchenanordnung des Regierungspräsidenten in Detmold zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 5. September 1951 (Amtsbl. des Reg.Bez. Detmold S. 403),

2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Münster zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 24. September 1951 (Amtsbl. des Reg.Bez. Münster, S. 332).

Düsseldorf, den 1. Dezember 1952.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Lübeck.

Anlage

Muster des Kontrollbuches:

Kontrollbuch des Geflügelhalters in
Dieses Buch ist ausgestellt für den
in
Es enthält mit fortlaufenden Nummern ver-
sehene Seiten.

....., den 195.....
Das Ordnungsamt des Kreises

(Siegel)

Unterschrift und Amtsbezeichnung.

Bezeichnung der Tiere

Lfd. Nr.	Tiergattung (Stückzahl)	Farbe Alter	Geschlecht Rasse	Besondere Kenn- zeichnung	Tag der Übernahme	
					4	5
1	2	3				6
Name u. Wohnort des bisherigen Besitzers	Tag des Weiter- verkaufs oder des sonstig. Abganges	Name u. Wohn- ort des Käufers oder sonstigen Abnehmers	Bemerkungen		7	8
					9	10

— GV. NW. 1952 S. 413.

Nachtrag

zu der am 23. Februar 1931 der Barmer Bergbahn erteilten Genehmigungsurkunde.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBI. II S. 91) genehmige ich hiermit

- a) die Einstellung des Eisenbahnverkehrs auf der Strecke Gründerhammer – Müngsten,
- b) den Abbruch dieser Strecke.

Damit erloschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 23. Februar 1931, soweit sie die Eisenbahnstrecke Gründerhammer – Müngsten betreffen.

Düsseldorf, den 26. November 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Rademacher.

— GV. NW. 1952 S. 415.

Nachtrag

zu der am 31. Mai 1906 der Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe-Kleinbahnen in Soest erteilten Genehmigungsurkunde.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBI. II S. 91) genehmige ich hiermit

- a) die Einstellung des Eisenbahnverkehrs auf dem schmalspurigen Streckenabschnitt Arnsberg Jägerbrücke / Haltestelle Bruchhausen der Strecke Neheim-Hüsten – Arnsberg – Jägerbrücke,
- b) den Abbruch der dritten dem Schmalspurbetrieb dienenden Schiene dieses Abschnitts.

Damit erloschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 31. Mai 1906, soweit sie den Schmalspurbetrieb auf der Eisenbahnstrecke Arnsberg Jägerbrücke / Haltestelle Bruchhausen betreffen.

Düsseldorf, den 26. November 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Rademacher.

— GV. NW. 1952 S. 415.

**Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 28. November 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch an-

gezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1952 S. 365 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Doppelleitung von der Zeche Ewald - König Ludwig in Herten zu der noch zu errichtenden Schaltstation Wanne-Eickel bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 416.

Teil II

Andere Behörden

F. Bezirksregierung Münster

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Treiben von Wanderschafherden.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Münster folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das Treiben von Wanderschafherden bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung, in deren Bezirk das Treiben beginnt.

2. Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde vor Beginn des Treibens einzuholen unter

- a) Vorlage eines vorschriftsmäßigen Kontrollbuches (§ 5),
- b) Vorlage eines in das Kontrollbuch eingetragenen amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses, das nicht älter als 10 Tage sein darf, den Tag der Ausstellung nicht eingerechnet, und das auch über die Zusammensetzung und besondere Kennzeichen der Herde (§ 5 Ziff. 2) Aufschluß geben muß,
- c) Angabe des Eigentümers und der Kopfzahl der Schafe, des gewünschten Triebweges und des Bestimmungs-ortes,
- d) Vorlage eines Nachweises, daß die Schafe am Bestimmungsort mindestens 4 Wochen eine Weide oder einen Stall beziehen können.

§ 2

1. Wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind, so ist von der Kreisverwaltung der Triebweg unter möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Führers der Herde und unter Angabe der auf die Zurücklegung des Triebweges höchstens zu verwendenden Zeit festzusetzen und der Abtrieb der Schafe unter folgenden Auflagen zu genehmigen:

- a) der vorgeschriebene Triebweg ist genau einzuhalten; sollte dies unterwegs aus zwingenden Gründen sich als unmöglich erweisen, so ist die Bestimmung eines neuen Weges zur Fortsetzung des Triebes bei der Kreisverwaltung des Kreises zu beantragen, in der sich die Herde jeweils befindet.
- b) Die Triebzahl soll unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Tagesleistung von etwa 15 km nicht überschritten werden.
- c) Zum Aufsuchen einer Weide, die weiter als 50 km vom Standort entfernt ist, dürfen Schafe nur mit der Eisenbahn oder auf Fahrzeugen befördert werden.
- d) Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis ist je nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer (§ 1 Ziff. 2b) zu erneuern.

2. Liegt der Bestimmungsort im Regierungsbezirk, so hat die den Trieb genehmigende Kreisverwaltung die zuständige Behörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Schafe sofort zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde hat Nachforschungen nach dem Verbleib der Schafe anzustellen, falls diese nicht rechtzeitig ankommen.

3. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Regierungsbezirkes, so hat die den Trieb genehmigende Kreisverwaltung von der erteilten Genehmigung und dem bevorstehenden Eintreffen der Schafe die Kreisverwaltung des erschöpften Nachbarbezirkes sofort mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, den Verbleib der Herde zu kontrollieren. Die Wandergenehmigung mit Angabe des Beginns des Treibens, des Triebweges und des Zeitpunktes bis zu dem der Trieb spätestens beendet sein muß, ist in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 3

Wenn die Triebgenehmigung nicht erteilt werden kann und der Antrag auf Abtransport der Herde aufrechterhalten wird, so ist die Beförderung mit der Eisenbahn oder mit Fahrzeugen vorzuschreiben.

§ 4

Die Ankunft einer Wanderschafherde am Bestimmungsort ist von dem Führer binnen 24 Stunden der zuständigen Behörde unter Vorlage des Kontrollbuches anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat sofort eine Nachprüfung der Zahl der angekommenen Schafe durch genaue Zählung und Prüfung der Erkennungszeichen und den Befund in das Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist spätestens am dritten Tage nach Ankunft der Herde am Bestimmungsort dem beamteten Tierarzt zur Einsichtnahme zuzustellen, der es, falls sich keine Beantwortung ergibt, nach Beurkundung der Einsichtnahme durch Vermittlung der zuständigen Behörde an den Führer der Schafherde zurückgibt. Sofern Unstimmigkeiten festzustellen sind, ist alsbald eine amtstierärztliche Untersuchung vorzunehmen und ggf. im Benehmen mit der Kreisverwaltung das weiter Erforderliche einzuleiten.

§ 5

1. Die Führer der Wanderschafherden haben stets ein Kontrollbuch bei sich zu führen, in das Name, Vorname, Wohnort, Geburtsstag und Personalbeschreibung eingetragen sein müssen. Weiter muß in das Kontrollbuch ein Lichtbild des Inhabers aus neuester Zeit eingeklebt sein mit seiner eigenhändigen Unterschrift und einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß der Inhaber des Kontrollbuches die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und daß er die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Das Lichtbild muß amtlich abgestempelt sein. Ferner müssen in das Kontrollbuch außer den in § 2 Ziff. 1 genannten amtlichen Eintragungen die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse eingetragen werden. Das Kontrollbuch ist den Polizeibeamten, den Feldhütern und beamteten Tierärzten, sofern sie sich als solche ausweisen, auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Das Kontrollbuch ist von dem Führer der Herde fortlaufend so zu führen, daß daraus jederzeit die Zusammensetzung, Stückzahl und etwaige Kennzeichen der Herde ersehen werden kann. Gehören die Tiere verschiedenen Besitzern, so ist außerdem der Besitzstand ihres Eigentümers nach den genannten Gesichtspunkten besonders nachzuweisen. Die Eintragungen sind alsbald nach den erfolgten Veränderungen vorzunehmen. Die im Gebrauch befindlichen, nach Muster I zu § 13 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 geführten Kontrollbücher sind weiterhin zu verwenden mit der Maßgabe, daß die nach den vorstehenden Bestimmungen ergänzend vorgeschriebenen Eintragungen an entsprechender Stelle vorgenommen werden.

§ 6

1. Beim Eintritt einer Wanderschafherde in den Regierungsbezirk hat der Führer der Herde unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung das Kontrollbuch zur Einsichtnahme, Genehmigung des Weitertriebes und Bestimmung des weiteren Triebweges (zu vgl. § 2 Ziff. 1, § 3) vorzulegen, wenn nicht im Falle der Ausfahrt aus einem der Regierungsbezirksgrenze benachbarten Kreise durch fernmündliches Benehmen der beteiligten Behörden der ganze Triebweg schon bei Beginn des Triebes festgesetzt worden ist.

2. Ergibt die Prüfung des Kontrollbuches eine Unstimmigkeit oder liegt der begründete Verdacht einer Verseuchung oder Ansteckung der Herde auf dem Triebwege nach Aussstellung des letzten amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor, so hat eine amtstierärztliche Untersuchung der Herde stattzufinden, auch wenn die Gültigkeitsdauer des letzten amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses noch nicht abgelaufen ist. Im übrigen ist eine erneute amtstierärztliche Untersuchung erst nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer des vorangegangenen Gesundheitszeugnisses erforderlich.

3. Am Bestimmungsort ist die Herde, unbeschadet der Vorschriften über die Vornahme einer amtstierärztlichen Untersuchung in § 4, in jedem Falle nach Ablauf von 10 Tagen amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 7

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen regeln sich nach den §§ 24 und 25 des Ausführungsgesetzes zum VG. v. 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149).

§ 8

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 9

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt 3 Tage nach Veröffentlichung im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ in Kraft.

Münster (Westf.), den 26. November 1952.

Der Regierungspräsident:
Hackethal.

— GV. NW. 1952 S. 417.

G. Stadt Wetter (Ruhr)**Polizei-Verordnung
über die öffentliche Ordnung und Reinlichkeit
in der Stadt Wetter (Ruhr).**

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) und des § 9 (2) des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird auf Beschuß des Rates der Gemeinde Wetter (Ruhr) v. 30. Oktober 1952 für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Polizeiverordnung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Wege, Fahrbahnen (einschl. Rinnsteine), Gehbahnen (Bürgersteige), Plätze, Grünanlagen, Brücken, Durchgänge, Überführungen und die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen, soweit sie nicht eingefriedigt sind.

Reinigung der Straßen

§ 2

1. Die Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft des Stadtgebietes Wetter (Ruhr) obliegt gemäß der Ortssatzung v. 31. Januar 1933 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder sonstigen Pflichtigen, beide kurz Anlieger genannt. Für die Verpflichteten kann mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Ordnungsamtes eine andere Person die Reinigungspflicht übernehmen.

Die Reinigung hat in folgender Weise zu geschehen:

- Die Anlieger nachstehend benannter Straßen sind verpflichtet, die Reinigung gemäß der Ortssatzung über die Reinigung öffentlicher Wege und Plätze vom 31. Januar 1933 durch die städtische Reinigungsanstalt vornehmen zu lassen:

Ardeystraße, Ardeyhof, Am Bollwerk, Bahnhofstraße, Bergstraße, Bismarckstraße, Bornstraße, Bruchstraße, Burgstraße, Danziger Straße, Freiheitstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße bis Haus Nr. 40, Gustav-Vorsteher-Straße, Harkortstraße bis Ardeystraße, Herdecker Straße, Hochstraße bis Haus Nr. 23, Im Kirchspiel, Karlstraße, Kampstraße, Kaiserstraße, Kirchstraße, Königstraße, Marktstraße, Memelstraße, Märkische Straße bis Haus Nr. 26, Mühlenfeldstraße, Neue Bahnhofstraße, Poststraße, Ruhrstraße, Ringstraße, Schillerstraße, Schöntaler Straße, Steinstraße von Ring- bis Mühlenfeldstraße, Sunderweg bis einschließlich Haus Nr. 3, Südstraße zwischen Ring- und Mühlenfeldstraße, Wasserstraße bis einschließlich Haus Nr. 7d, Wilhelmstraße zwischen Garten- und Gustav-Vorsteher-Straße, Winkelmannstraße und Wittener Straße.

Sollen weitere Straßen in die städtische Reinigung übernommen werden, so wird dieses vorher öffentlich bekanntgemacht.

- Alle nicht unter Ziffer 1a genannten Straßen sind von den Anliegern gemäß § 3 der Ortssatzung vollständig zu reinigen. Gras, Unkraut und Unrat sind zu entfernen und fortzuschaffen.

2. Der Anlieger der in Ziffer 1a bezeichneten Straßen verbleibt die Reinigung in folgendem Umfang:

- Die Bürgersteige und die nicht zur Fahrbahn oder nicht zu öffentlichen Plätzen gehörenden Flächen sind in der Länge ihrer die Straße berührenden Grundstücken zu reinigen und von Gras und Unkraut freizuhalten. Die mit festen Decken versehenen Flächen sind außerdem gründlich zu kehren.
- bei trockener und frostfreier Witterung ist vor der Reinigung mit reinem Wasser zu sprengen.
- Es ist verboten, die Straßendecke und die nicht begleiteten Bürgersteige auszuspülen und Kies und Splitt, soweit diese zur Wegebefestigung dienen, abzukehren.
- Das Kehren und die sonstige Reinigung sind so auszuführen, daß Vorübergehende nicht beschmutzt werden. Der Kehricht darf weder dem Nachbar noch dem öffentlichen Kanalnetz zugekehrt werden; er ist sofort zu entfernen. Die Einfallschächte der Straßenkanäle sind derart reinzuhalten, daß der Wassereinlauf nicht behindert wird.
- Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (z. B. Laubfall) ist auch außerhalb der nach § 2 Ziff. 3 festgelegten Reinigungstage in dem erforderlichen Umfang zu reinigen.
Aus besonderen Anlässen kann das Ordnungsamt eine Reinigung außerhalb dieser Tage von Fall zu Fall anordnen.

3. Die nach § 2 Ziff. 1b und Ziff. 2a von den Anliegern auszuführenden Reinigungen sind in jeder Woche mittwochs und sonnabends sowie vor allen gesetzlichen Feiertagen auszuführen, und zwar:

- Vom 1. April bis 30. September bis 8 Uhr und
- vom 1. Oktober bis 31. März bis 9 Uhr.

Reinigung bei Schneefall und Frostwetter

§ 3

1. Der Schnee auf den Bürgersteigen und Fußwegen ist in der Zeit von 8 bis 20 Uhr, spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach jedem beendeten Schneefall, zu entfernen; er darf nicht in den Rinnstein geworfen werden. Tritt der Schneefall bei Nacht ein, so hat die Schneebeseitigung bis 8 Uhr morgens zu erfolgen.

Bei Gehsteigen mit einer Breite von mehr als 3 m ist der Schnee am Bordstein entlang zu lagern. Bei Gehsteigen, die weniger als 3 m breit sind, hat die Ablagerung des Schnees auf dem Fahrdamm so zu erfolgen, daß Rinnen und Einfallschächte freibleiben.

2. Bei Eintritt von Glatteis oder sonstiger Glätte ist unverzüglich auf dem Bürgersteig, wo ein gangbarer Bürgersteig nicht vorhanden ist, auf dem Fahrdamm, eine mindestens einen Meter breite Bahn für den Fußgängerverkehr mit Sand, feiner Asche oder sonstigen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen und stumpf zu halten. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- und sonstigen Hausabfällen vermischt sein.

3. Auf dem Bürgersteig liegende Feuerlöschhydranten sind bei überfrorener bzw. überschneiter Gehbahn stets sichtbar freizuhalten.

Reinhaltung der Straßen

§ 4

1. Schutt, Asche, Müll, Kehricht und ährliche Abgänge sind in genügend großen feuerhemmenden Müllbehältern oder Müllgruben mit gehöriger Abdeckung zu sammeln.

2. Die Müllbehälter dürfen erst am Tage der Müllabfuhr, frühestens um 7 Uhr morgens, auf dem Bürgersteig zum Entleeren bereitgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach dem Entleeren sind sie wieder von dem Bürgersteig fortzuschaffen.

3. Jede Verunreinigung der Straßen, Plätze und Anlagen ist verboten. Als Verunreinigung gilt neben sonstigen Verschmutzungen das Hinwerfen und Ausgießen von Unreinlichkeiten und übelriechenden Flüssigkeiten jeglicher Art, wie Unrat, Papier, Knochenabfällen, Obst-

resten, Obstschalen, Zigarettenaschen und anderen Abfällen sowie das Verrichten menschlicher Notdurft. Wer eine Straße verunreinigt, hat sie unverzüglich zu reinigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihm an der Verunreinigung ein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere bei Verunreinigung durch Glas- und Geschirrscherben, Säuren und dergleichen.

4. Nach dem Füttern von Tieren auf der Straße ist die Straße wieder zu reinigen.

Fahrzeuge, Gefäße, Wäsche und andere Gegenstände dürfen auf den Straßen nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden. Ferner ist es verboten, Fahrzeuge auf den Straßen gewerbsmäßig zu prüfen oder instandzusetzen.

5. Spül- oder Reinigungswasser darf nicht über die Straße oder in die Gosse oder Straßensinkkästen geschüttet werden.

6. Werden öffentliche Straßen und Plätze bei An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien und anderen Gegenständen und Flüssigkeiten oder auf andere Weise außergewöhnlich verunreinigt, so müssen sie von dem Verursacher oder dessen Auftraggeber unverzüglich wieder gereinigt werden. Auch der Dienstherr eines Verursachers ist dazu verpflichtet, soweit die Verunreinigung im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis steht. Wird der Verantwortliche nicht sofort ermittelt, so liegt den Anliegern die Beseitigung dieser außergewöhnlichen Verunreinigung auch ob.

7. Personen, die auf Straßen und Plätzen außerhalb der Märkte Handel treiben, müssen ihre Waren und Geräte nach Beendigung des Verkaufs entfernen und den innergehabten Platz und seine nähere Umgebung von Unrat, Abfällen, Papier usw. gründlich säubern.

8. Bei notwendigen Lagerungen von Baustoffen, Sand oder sonstigen Stoffen auf der Straße müssen die Straßenrinnen und Kanaleinläufe freigehalten werden.

9. Es ist unzulässig, die Straßenpapierkörbe oder die zum Entleeren bereitgestellten Müllbehälter zu durchsuchen.

Lagerung und Transport von Stoffen mit üblem Geruch, besonders von Jauche und Dünger.

§ 5

1. Stoffe, welche einen übeln Geruch verbreiten oder bei ihrer Beförderung die Straße verunreinigen können, dürfen nur in gut verschlossenen und reinlich gehaltenen Behältern oder Wagen befördert werden.

2. Dünger und Jauche dürfen nur in vorschriftsmäßigen Düngerstätten oder Jauchegruben angesammelt werden.

3. Das Entleeren der Abort- und Jauchegruben und das Abfahren von Jauche, Ziegen- und Schweinedünger ist in der Zeit v. 1. April bis 30. September nur von 20 bis 6 Uhr und in der Zeit v. 1. Oktober bis 31. März von 18 bis 8 Uhr gestattet.

4. Zu anderen Zeiten darf die Entleerung der Gruben und Aborte nur durch einen geruchlos arbeitenden Saugapparat oder durch eine ähnliche, von dem Ordnungsamt genehmigte Vorrichtung erfolgen. Der Inhalt muß sofort in ein luftdicht verschlossenes Fahrzeug oder in einen luftdicht verschlossenen Behälter geleitet werden. Die Abfuhr muß dann sofort erfolgen.

5. Soll der Grubeninhalt oder der Dünger in Hausgärten oder in bebauten Stadtgegenden verwendet werden, muß er sofort untergegraben, umgepflügt oder mit Erde bedeckt werden, damit jede Geruchverbreitung verhindert wird. Ausnahmen kann das Ordnungsamt zu lassen.

Straßenbenutzung.

§ 6

Jede Benutzung, die über den Gemeingebräuch hinausgeht, bedarf außer der Erlaubnis des Wegeeigentümers der Erlaubnis des Ordnungsamtes.

§ 7

1. Zur Aufstellung von Gegenständen und Aufbauten jeglicher Art (Gerüste u. ä.) auf der Straße, selbst wenn sie gar nicht oder nur vorübergehend fest mit der Straße verbunden werden, ist die Genehmigung des Ordnungsamtes einzuholen.

Soweit eine Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938/1. Juni 1946 erforderlich ist, ist diese bei der Baugenehmigungsbehörde (Bauaufsicht) zu beantragen.

2. Wer zum Lagern von Gegenständen (Steine, Erde, Kies, Kohlen, Maschinen, Geräte usw.), zu Ausgrabungen und zu anderen Verrichtungen die Straße oder Teile davon vorübergehend benutzt oder der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ordnungsamtes.

Hierbei müssen Vorüberkommende, soweit es vom Ordnungsamt für notwendig erachtet wird, durch Einfriedigungen an dem Betreten des betreffenden Teiles der Straße verhindert oder durch Sperrzeichen gewarnt werden. Während der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Verpflichtet hierzu sind neben dem Inhaber der Erlaubnis der Unternehmer und die zur Leitung der Arbeiten bestellten Personen. Die Belange der Bauaufsicht werden hierdurch nicht berührt.

3. Bei Ausbesserungsarbeiten an Gebäuden, durch welche Menschen, Tiere oder Sachen verunreinigt, verletzt oder beschädigt werden können, sind die erforderlichen Abspermaßnahmen vorzunehmen. Für die ordnungsmäßige Absperrung sind neben dem Gebäudeeigentümer oder seinem Vertreter der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten verantwortlich.

Bei Dacharbeiten sind Schutzbretter über dem Dachgesimse oder an sonst geeigneten Stellen anzubringen, die das Herabfallen von Gegenständen verhindern.

§ 8

1. Verkaufs- und andere Gegenstände sowie selbständige Verkaufseinrichtungen (Automaten) dürfen straßenwärts an den Häuserwänden, Türen, Fenstern, Ummauern, Brücken und Unterführungen nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes ausgehängt oder angebracht werden. Soweit eine Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938/1. Juni 1946 erforderlich ist, ist diese bei der Baugenehmigungsbehörde (Bauaufsicht) zu beantragen.

2. Sonnendächer (Markisen) dürfen über Bürgersteigen nur angebracht werden, wenn die Erlaubnis des Ordnungsamtes erteilt ist und sie den baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 9

1. Das Übernachten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist verboten.

2. Das Zelten an dem Strandweg längs des Harkortsees ist verboten. An anderen Plätzen darf nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes gezelten werden.

Instandhaltung von Hecken und Einzäunungen.

§ 10

1. Hecken und andere Einfriedigungen dürfen nicht auf die Straße übereragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehbahnen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen jeder Art müssen an Straßenecken so beschaffen sein, daß durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht gehindert wird.

2. Das Anbringen von Stacheldraht, von scharfen Spitzen und anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

Sonderbestimmungen für Grundstücke an der Straße.

§ 11

1. Jeder Grundstücksbesitzer hat an seinem Grundstück nach Maßgabe polizeilicher Bestimmungen oder Anordnungen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen, die dem Straßenverkehr, der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf Gas, Elektrizität und Wasserleitungen, auf Entwässerungsanlagen und die dem Hochwasserschutz sowie der Vermessung dienen oder die sonst zum

Nutzen der Allgemeinheit erforderlich sind, zu dulden. Hierzu gehört auch die Duldung zum Anbringen von Wandarmen für die Laternen sowie der Wandhaken zum Anbringen der Überspannung für die öffentliche Straßenbeleuchtung und deren Bedienungs- und Stromzuführungsteile, falls die Aufstellung von Masten aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen oder mit Rücksicht auf den Straßenverkehr nicht zweckmäßig erscheinen.

2. Hofräume und andere Räume oder Vorgärten, die von der Straße her betreten oder eingesehen werden können, müssen stets in sauberem und aufgeräumtem Zustande gehalten werden.

Hausnummernschilder.

§ 12

1. Jeder Hauseigentümer muß sein Haus mit der ihm zugeordneten Hausnummer versehen und die Nummernbezeichnung unverändert in lesbarem Zustand erhalten.
2. Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang auf der Rückseite oder an einer nicht parallel zur Straßenfront verlaufenden Seite, muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden.
3. Die Hausnummern müssen an den Gebäuden in einer Höhe von 2 bis 2,50 m über der Gehbahn angebracht werden.
4. Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe auf weißem Grund mit schwarzen, 8,5 cm hohen arabischen Ziffern zu verwenden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.

Schutz der öffentlichen Schilder.

§ 13

Es ist verboten, die zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und des Verkehrs angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Wird bei Neubauten oder bei Umarbeiten die vorübergehende Beseitigung eines solchen Zeichens erforderlich, so ist dies vor der Beseitigung der Ortspolizeibehörde zu melden. Diese bestimmt Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung. Die hierzu erforderlichen Arbeiten führt auf Kosten des Bauherrn die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung durch.

Ankleben von Plakaten usw.

§ 14

1. Das Anbringen von Plakaten, Ankündigungen, Reklameschildern und Anschlägen an Bauten, Einfriedungen, Masten und öffentlichen Sachen ist nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes gestattet; soweit eine Baugenehmigung nach § 1 der Bauordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938/1. Juni 1946 erforderlich ist, ist auch diese rechtzeitig vorher einzureichen.
2. Gleichfalls ist das unbefugte Beschreiben, Bemalen und Beschmutzen von Straßenflächen, Zäunen, Wänden, öffentlichen Anschlagsäulen und öffentlichen Bedürfnisanstalten verboten.

Frischer Anstrich.

§ 15

An der Straße gelegene, frischangestrichene Gebäude, Gebäude Teile, Zäune, Laternenpfähle, Masten und Bänke sind, solange sie abfärben, deutlich durch einen in die Augen fallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift genügend kennlich zu machen.

Verantwortlich sind der Eigentümer sowie der Vermieter, Pächter oder der sonstige Inhaber und auch derjenige, der die Arbeit ausführt bzw. ausgeführt hat.

Beleuchtung der Flure und Treppen.

§ 16

1. Die Hausflure und Treppen sind während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten, solange die Haustüren unverschlossen gehalten werden.

2. Die Verpflichtung zur Beleuchtung obliegt dem Grundstückseigentümer oder dem Besitzer, sofern sie nicht rechtmäßig von einem Mieter oder Pächter übernommen worden sind.

Reinigung von Gegenständen.

§ 17

1. Auf Straßen, Wegen und Plätzen, Vorgärten, in Türen und Fenstern, auf Terrassen, Balkonen und Dächern, die straßenwärts gelegen sind, ist es verboten, Tücher, Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Fußdecken, Läufer und ähnliche Gegenstände auszuklopfen, auszustauben oder sonst zu reinigen oder in nach der Straße zu liegenden Fenstern auszulegen.

Das Ausklopfen der genannten Gegenstände ist nur in Höfen und Hintergärten gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist das Klopfen von Betten, Teppichen usw. verboten und an den Wochentagen nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und, am Sonnabend von 9 bis 12 Uhr und von 16 bis 18 Uhr gestattet.

Tierhaltung.

§ 18

1. Bissige und bösartige Hunde müssen außerhalb des Hauses oder umschlossener Grundstücke mit einem Maulkorb versehen sein, der, ohne das Tier am Trinken zu hindern, das Beißen unmöglich macht. Läufige Hündinnen sind an der Leine zu führen. Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, daß die Hunde nicht die Gehwege beschmutzen.
2. Führer von bespannten Fahrzeugen haben zu verhindern, daß die Zugtiere die Stämme der Straßenbäume sowie Hecken durch Verbiß beschädigen. Zugtiere dürfen an Straßenbäume nicht angebunden werden.
3. Hühner oder sonstiges Kleinvieh dürfen auf den Straßen nicht frei umherlaufen.

Schutz der öffentlichen Anlagen.

§ 19

Verboten ist:

- a) das unbefugte Betreten der öffentlichen Anpflanzungen, Blumenbeete, Rasenplätze und Böschungen außerhalb der Wege sowie das Befahren solcher Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen;
 - b) jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen, Sitzgelegenheiten, Wege, Beete, Rasenflächen, Denkmäler, insbesondere auch durch Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen;
 - c) das Klettern und Rundlaufen an Laternen, Pfählen sowie an Pfosten von Haltestellen, Verkehrsschildern und Bekanntmachungstafeln.
- Hunde sind in den öffentlichen Grünanlagen an kurzer Leine zu führen.

Schuttabladestelle.

§ 20

1. Schmutz, Müll und sonstiger Unrat darf nur auf die von der Stadtverwaltung dafür bestimmte Schutthalde an der Friedrichstraße gebracht werden. Das Ablegen oder Abladen hat an der Kippstelle zu erfolgen. Ablagerungen auf der oberen Fläche der Schutthalde sind verboten.
2. Bauschutt, Kesselasche oder andere Industrieabfälle auf die Schutthalde zu bringen, ist unstatthaft. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadtverwaltung gegen besondere Vergütung zulässig.

Erhaltung der öffentlichen Ruhe.

§ 21

1. Umherziehende Musiker dürfen ihr Gewerbe auf öffentlichen Straßen nur an den ihnen von dem Ordnungsamt angewiesenen Tagen und während der vorgeschriebenen Stunden in den zugewiesenen Ortsteilen ausüben. Der § 33b der Gewerbeordnung wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Veranstaltung von Platzkonzerten, Ständchen, Musik- und Sprechdarbietungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ordnungsamtes.

Offentliche Uhren.

§ 22

Die öffentlichen Uhren müssen die für Deutschland gesetzlich eingeführte Zeit anzeigen.

Als öffentliche Uhren gelten:

- Turmuhren,
- die an oder auf öffentlichen Straßen angebrachten Uhren.

Die Eigentümer öffentlicher Uhren und die mit der Bedienung solcher Uhren beauftragten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung des Ordnungsamtes innerhalb 12 Stunden die Uhren entweder nach der gesetzlichen Zeit richtig einzustellen oder durch Abnehmen der Zeiger oder Verhängen des Zifferblattes außer Gebrauch zu setzen.

Straßengewerbe.

§ 23

- Verkaufsstände und Verkaufsplätze (feste Handelsstelle) auf und an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb des Marktverkehrs dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Ordnungsamtes bezogen werden. Die Rechte der Grundstückseigentümer bleiben hiervon unberührt. Auch das Aufstellen von Ware auf der Straße, vor Ladengeschäften durch Inhaber gilt als die Errichtung einer festen Handelsstelle auf der Straße.
- Das Ausrufen und Ausschellen von Ware sowie das Werben von Kunden durch Ausrufen oder Einladen der auf der Straße befindlichen Personen mit Worten oder Zeichen darf den Verkehr nicht behindern.
- Personen, die gewerbsmäßig fotografieren oder filmen, haben sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.
- Feststehende, für einen längeren Zeitraum aufgestellte Verkaufsbuden und Trinkhallen bedürfen neben der Erlaubnis des Ordnungsamtes auch der Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht.

Verteilung von Druckschriften und Werbung auf der Straße.

§ 24

- Das Verteilen von Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Büchern, Zeitschriften, Ansichtskarten, Bildern, Wurfblättern oder sonstiger Druckschriften auf der Straße sowie das Abwerfen von Flugblättern ist verboten, sofern es nicht im öffentlichen Interesse geschieht.

Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

- Das Aufstrahlen von Werbemitteln auf öffentlichen Verkehrsflächen unter Verwendung von Bildwurfergeräten sowie das Aufmalen von Ankündigungen bedarf der Genehmigung des Ordnungsamtes.

Aufsichtspflicht der Eltern.

§ 25

Wer kraft Geseizes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu hindern.

Strafbestimmungen.

§ 26

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit, soweit nicht gemäß § 366, Ziff. 10 RStGB. eine Bestrafung erfolgt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

Inkrafttreten.

§ 27

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wetter (Ruhr), den 1. November 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Röntgen	Feller
Bürgermeister.	stellv. Bürgermeister.
— GV. NW. 1952 S. 418.	

H. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrift: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	—	101 374	—	— 56 226	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben	—	9	—	+ 2	Rücklagen und Rückstellungen	—	91 511	—
Inlandswechsel	—	136 636	—	— 132 484	Einlagen	—	—	—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	637 239	— 201 145	
a) am offenen Markt gekauft	14 333		—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	237	+ 105	
b) sonstige	75	14 408	—		c) von öffentlichen Verwaltungen	44 539	— 12 641	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 999	— 5 472	
a) aus der eigenen Umstellung	631 214		—		e) von sonstigen inländischen Einlegern	93 061	+ 3 757	
b) angekauft	36 793	668 007	— 32	— 32	f) von ausländischen Einlegern	573	788 648	— 215 467
Lombardforderungen gegen					Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	50 567		— 50 567
a) Wechsel	11 971		— 7 090		Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	1 049	— 16 091
b) Ausgleichsforderungen	5 204		— 1 596		Sonstige Verbindlichkeiten	—	39 233	— 252
c) sonstige Sicherheiten	1	17 176	—	+ 5 494	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(367 811)	(+ 126 344)	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	An die BdL verkaufte Ausgleichsforderungen	(— 26)	(—)	—
Sonstige Vermögenswerte	—	70 348	—	— 2 507		1 036 008	— 180 739	
		1 036 008		— 180 739				

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1952

Veränderungen gegenüber der Vorwoche

Reserve-Soll 105 434

+ 3 613

Reserve-Ist 105 434

+ 3 613

Übrige ausweispliktige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 29. November 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 421.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes sind vergriffen und daher nicht mehr lieferbar: 1951: 10, 11, 12, 18, 22, 26, 27, 28, 30, 33. 1952: 6, 16.

— GV. NW. 1952 S. 422.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.